

STADTKAPELLE  
WALDENBUCH



# Satzung

**Musikverein Stadtkapelle Waldenbuch 1888 e.V.**

Beschluss: 29.10.2021 (Generalversammlung)

Inkrafttreten: 09.12.2021 (Eintragung Vereinsregister)

## Inhalt der Satzung:

<b>A. ALLGEMEINES</b>	
Präambel .....	3
§ 1 – Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr .....	3
§ 2 – Gemeinnützigkeit und Zweck .....	3
<b>B. MITGLIEDSCHAFT</b>	
§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
<b>C. ORGANE DES VEREINS</b>	
§ 6 – Organe des Vereins .....	6
§ 7 – Die Generalversammlung .....	7
§ 8 – Der Vorstand .....	9
§ 9 – Der Ausschuss .....	10
<b>D. JUGENDABTEILUNG</b>	
§ 10 – Die Jugendabteilung .....	11
<b>E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN</b>	
§ 11 – Kassenprüfer .....	12
§ 12 – Vereinsordnungen .....	12
§ 13 – Haftung .....	13
§ 14 – Datenschutzregelungen .....	13
<b>F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
§ 15 – Satzungsänderung .....	14
§ 16 – Auflösung des Vereins .....	14
§ 17 – Inkrafttreten .....	14

**Zur sprachlichen Vereinfachung wird in der folgenden Satzung nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist jedoch in gleichem Maße umfasst.**

### **Präambel**

Der Musikverein Stadtkapelle Waldenbuch 1888 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitglieder orientiert:

1. Wir bekennen uns zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder, insbesondere der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, ein.
2. Wir vertreten den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Wir wenden uns gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von (politischem) Extremismus.
3. Wir unterscheiden nicht nach Geschlecht, Hautfarbe, Behinderung oder Migrationshintergrund.

---

### **§ 1 – Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Vereinsname lautet: Musikverein Stadtkapelle Waldenbuch 1888 e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR240659 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 71111 Waldenbuch.
4. Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. (BVBW).
5. Die Vereinsfarben sind lila und gelb.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

### **§ 2 – Gemeinnützigkeit und Zweck**

1. Der Verein dient insbesondere der Erhaltung und Förderung der Blas- und Volksmusik sowie der Förderung der Kultur.
2. Diese Zwecke verfolgt der Verein insbesondere durch:
  - a. die Aus- und Fortbildung der aktiven Musiker und der Jugendlichen
  - b. das Abhalten von regelmäßigen Musikproben

- c. die Durchführung von Konzerten und musikalischen Auftritten
  - d. die Mitwirkung bei weltlichen, kirchlichen sowie kulturellen Veranstaltungen aller Art
  - e. die Teilnahme an Musikfesten des BVBW sowie seiner Unterverbände
  - f. die Förderung der Jugendbildung und die Wahrnehmung der Jugendpflege nach den jeweils einschlägigen Gesetzen
  - g. die Förderung des Theaterspielens
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  7. Vergütung des Vorstandes:
    - a. Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
    - b. Die Generalversammlung kann abweichend von Absatz a) beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

---

### § 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Aktive Mitglieder:

Aktive Mitglieder sind Personen, die sich regelmäßig aktiv an der Musik beteiligen oder eine aktive Funktion als Vorstand (§ 8) oder Funktionsträger bzw. Beirat (§ 9) ausüben.
3. Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder sind alle anderen Personen, die nicht unter Nr. 2 fallen.
4. Antragsverfahren:

Als aktives oder förderndes Mitglied können – auf mündlichen, schriftlichen oder elektronischen Antrag – alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins (§ 2) anerkennen und fördern. Auf Antrag können auch juristische Personen und Personenvereinigungen als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der

Entscheidung des Vorstandes über den Antrag oder zu einem beliebigen Datum in der Zukunft.

5. Bis Mitglieder das 16. Lebensjahr vollendet haben ruht ihr Stimmrecht.

---

### § 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch Erlöschen ihrer Rechtsfähigkeit.

2. Austrittsstichtag:

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Kalenderjahres (31.12.) möglich.

3. Form der Erklärung:

Der Austritt muss vom Mitglied mindestens einen Monat im Voraus schriftlich oder elektronisch erklärt werden.

4. Ausschluss von Mitgliedern:

Mitglieder, die ihren Pflichten auch nach wiederholter Aufforderung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Ausschuss ausgeschlossen werden.

5. Einspruchsmöglichkeit bei Ausschluss:

Die ausgeschlossenen Mitglieder können Einspruch erheben, über den die Generalversammlung zu entscheiden hat.

---

### § 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder:

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a. an der Generalversammlung teilzunehmen.
- b. sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben.
- c. Anträge zu stellen.

2. Pflichten der Mitglieder:

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a. den Bestimmungen der Satzung nachzukommen.
- b. dem Interesse des Vereins nicht zuwiderzuhandeln und den gefassten Beschlüssen der Generalversammlung zu folgen.

- c. den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag und etwaige Sonderumlagen (§ 7 Nr. 5c) entsprechend zu entrichten.
  - d. vereinseigene Instrumente, Geräte und Einrichtungen schonend zu behandeln und nur für Vereinszwecke zu verwenden. Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Vorstandes zulässig, wobei sich dieser zu vergewissern hat, dass durch die Fremdbenutzung den Interessen des Vereins nicht geschadet wird.
  - e. nach Möglichkeit an der Generalversammlung und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Ehrenmitgliedschaft:
- a. Mitglieder, die sich um die Blasmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
  - b. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Ehrevorsitzende:
- a. Langjährige Vorstandsmitglieder, die sich um den Verein ganz besondere, außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung zu „Ehrevorsitzenden“ ernannt werden.
  - b. Ehrevorsitzende können zusätzlich durch die Generalversammlung zu stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes ernannt werden.
5. Trauermusik:
- Jedem Mitglied ist im Falle seines Todes nach Möglichkeit die letzte Ehre durch Trauermusik zu erweisen. Die Angehörigen haben hierfür den Vorstand vom Tode des Mitgliedes zu unterrichten. Näheres kann in einer Ehrungsordnung geregelt werden.

---

## § 6 – Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Generalversammlung (§ 7)
  - b. der Vorstand (§ 8)
  - c. der Ausschuss (§ 9)
2. Die Organe üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

## **§ 7 – Die Generalversammlung**

### 1. Versammlungsturnus:

Die Generalversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie kann auch als so genannte „virtuelle Versammlung“ („rein virtuell“ oder „hybrid“) durchgeführt werden. In welcher Form die Sitzung stattfindet wird möglichst bereits in der öffentlichen Bekanntmachung nach Ziffer 2 festgelegt.

### 2. Bekanntmachung des Termins und der Tagesordnung:

Der Termin für die Generalversammlung soll nach Möglichkeit mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung in den Stadtnachrichten der Stadt Waldenbuch und auf der Internetseite des Vereins unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Bis dahin beim Vorstand eingegangene, begründete Anträge zur Beschlussfassung in der Generalversammlung werden in der Einladung berücksichtigt.

### 3. Anträge zur Generalversammlung, Dringlichkeitsanträge:

#### a. Anträge zur Generalversammlung:

Anträge zur Generalversammlung sind spätestens drei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich oder elektronisch und mit einer Begründung an den Vorstand zu richten.

#### b. Dringlichkeitsanträge:

Dringlichkeitsanträge zur Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich oder elektronisch und mit einer Begründung an den Vorstand zu richten. Bei der Antragstellung ist auch darzulegen, warum die Frist für eine reguläre Antragstellung nicht eingehalten werden konnte. Über die Zulassung eingegangener Dringlichkeitsanträge entscheidet der Vorstand. Beschlussgegenstände, die für den Verein von grundlegender Bedeutung sind, wie beispielsweise Satzungsänderungen, Anpassungen des Mitgliedsbeitrages, Vorstandswahlen und -abberufungen oder ein Beschluss über die Auflösung des Vereins sind hierbei ausgenommen.

### 4. Außerordentliche Generalversammlung:

Eine außerordentliche Generalversammlung soll vom Vorstand möglichst innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies der Vorstand, der Ausschuss oder  $\frac{1}{3}$  aller Mitglieder unter Vorlage der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch und mit Begründung beantragt.

### 5. Aufgaben der Generalversammlung:

a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, der Jahresberichte aller Funktionsträger sowie des Kassenberichts der Kassenprüfer.

- b. Entlastung des Vorstandes, der Funktionsträger und der Kassenprüfer.
  - c. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und etwaiger Sonderumlagen. Der Einzug ist auch per SEPA-Lastschriftverfahren möglich. Einzelheiten können in einer Beitragsordnung geregelt werden.
  - d. Wahl des Vorstandes, der Funktionsträger, der Beiräte und der Kassenprüfer mit Ausnahme des Jugendvorstandes.
  - e. Bestätigung der Wahlen der Jugendhauptversammlung (§ 10 Nr. 2).
  - f. Aufstellung und Änderung der Vereinssatzung (§ 15).
  - g. Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes bezüglich der Aufnahme (§ 3 Nr. 3) oder des Ausschusses bezüglich des Ausschlusses von Mitgliedern (§ 4 Nr. 4).
  - h. Ernennung von Ehrenvorsitzenden (§ 5 Nr. 4)
  - i. Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand oder der Ausschuss an die Generalversammlung verwiesen hat.
  - j. Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. (BVBW) (§ 1 Nr. 4).
  - k. Auflösung des Vereins (§ 16).
6. Beschlussfähigkeit:  
Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig.
7. Wahlen:  
Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Falls von der Versammlung mehrheitlich beschlossen, kann auch offen (per Handzeichen) abgestimmt werden. Eine Blockwahl ist zulässig. Die Wiederwahl ist unbegrenzt oft zulässig.
8. Mehrheitsverhältnisse bei Wahlen:  
Bei Wahlen und Abstimmungen über Anträge (§ 5 Nr. 1c) genügt die einfache Stimmenmehrheit (mit Ausnahme von § 15 und § 16). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; eine Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme.
9. Protokollführung:  
Es wird ein Protokoll angefertigt, welches von mindestens einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist (§ 58 Nr. 4 BGB).



### § 8 – Der Vorstand

1. Amtszeit:

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Der Beginn der Wahlperiode kann durch die Geschäftsordnung alternierend festgelegt werden. Der Vorstand bleibt nach Ende der Amtszeit bis zum Amtsantritt eines neuen Vorstandes im Amt.

2. Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus maximal fünf Mitgliedern einschließlich den Ehrenvorsitzenden. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll aktiver Musiker sein. Der Vorstandssprecher wird durch den Vorstand bestimmt. Es kann zusätzlich ein Stellvertreter ernannt werden.

3. Vertretung:

Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, so wird der Verein von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Andernfalls gilt die Einzelvertretung.

4. Laufende Geschäfte:

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

5. Vereinsordnungen:

Der Vorstand erarbeitet die Vereinsordnungen—und legt diese dem Ausschuss zur Beschlussfassung vor (§ 9 Nr. 11).

6. Geschäftsordnung:

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen. Im Rahmen dieser Geschäftsordnung führt jedes Vorstandsmitglied seine Aufgaben in eigener Verantwortung durch. Bezüglich der Vertretung gilt § 8 Nr. 3. Die Geschäftsordnung wird durch den Ausschuss beschlossen (§ 9 Nr. 11).

7. Beauftragung anderer Mitglieder:

Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Vorstand andere Ausschuss- oder Vereinsmitglieder beauftragen.

8. Sitzungsleitung:

Der Vorstand leitet alle Sitzungen und Versammlungen und hat für die Durchführung der hierbei gefassten Beschlüsse zu sorgen.

9. Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern:

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds (z. B. Niederlegung des Amtes, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod) fällt das frei gewordene Vorstandsamt an den

---

Vorstandssprecher, bei dessen Ausscheiden an ein anderes Vorstandsmitglied. Die jeweils übernommene Amtszeit endet mit der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

---

### § 9 – Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, den Funktionsträgern sowie den weiteren Beiräten.
2. Funktionsträger:
  - a. Schriftführer
  - b. Kassier
  - c. Jugendleiter
  - d. Zeugwart
  - e. Musikerbeauftragter
  - f. Hauswart
  - g. Pressereferent
  - h. Festwart
  - i. Webmaster

Sie sind in ihrer Eigenschaft dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

3. Amtszeit, vorzeitiges Ausscheiden:

Funktionsträger werden für zwei Jahre gewählt. Der Beginn der Wahlperiode kann durch die Geschäftsordnung alternierend festgelegt werden. Bei Ausscheiden eines Funktionsträgers oder Beirates (z.B. Niederlegung des Amtes, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod) kann das freigewordene Amt durch den Vorstand an einen anderen Funktionsträger oder ein anderes, geeignetes Mitglied (kommissarisch) bis zur nächsten Generalversammlung delegiert werden.
4. Beiräte:

Die Anzahl der Beiräte wird durch die Geschäftsordnung festgelegt. Sie werden jeweils für zwei Jahre gewählt.
5. Entscheidungsfreiheit, Unabhängigkeit:

Die Ausschussmitglieder sind bei Abstimmungen frei in ihrer Entscheidung.
6. Einberufung von Sitzungen:

Der Ausschuss wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

### 7. Beschlüsse:

Der Ausschuss beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist (§ 7 Nr. 5). Der Vorstand oder der Ausschuss kann wichtige Angelegenheiten per Beschluss mit entsprechender Mehrheit an die Generalversammlung verweisen (§ 7 Nr. 5i).

### 8. Beschlussfähigkeit:

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Personen nach Nr. 1 anwesend ist.

### 9. Mehrheitsverhältnisse bei Beschlüssen:

Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; eine Stimmenhaltung zählt als nicht abgegebene Stimme.

### 10. Vorschlagsrecht für Vorstandswahlen:

Der Ausschuss soll die Mitglieder des Vorstandes der Generalversammlung zur Wahl vorschlagen.

### 11. Beschluss von Vereinsordnungen:

Der Ausschuss beschließt alle Vereinsordnungen (§ 12 Nr. 1).

### 12. Festlegung weiterer Aufgaben:

Weitere Aufgaben des Ausschusses können durch die Geschäftsordnung festgelegt werden.

---

## § 10 –Die Jugendabteilung

### 1. Zuständigkeiten:

Die Jugendabteilung ist für die Jugendarbeit im Verein zuständig. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen den Jugendvorstand. Die Jugendabteilung wird durch den Jugendleiter gegenüber dem Vorstand und dem Ausschuss vertreten. Näheres regelt die Jugendordnung.

### 2. Bestätigung von Wahlergebnissen:

Die Wahlen der Jugendhauptversammlung werden durch die Generalversammlung bestätigt (§ 7 Nr. 5e).

### 3. Weitere Aufgaben:

Die Aufgaben des Jugendvorstandes werden durch die Jugendordnung geregelt.

### § 11 – Kassenprüfer

1. Wahl, Amtszeit:

Die Wahl der Kassenprüfer obliegt der Generalversammlung (§ 7 Nr. 5d). Sie werden für zwei Jahre gewählt. Es sollen zwei Kassenprüfer gewählt werden. Die Wiederwahl ist unbegrenzt oft zulässig.

2. Mangelbesetzung, Rücktritt, dauerhafte Verhinderung:

Wird nur ein oder gar kein Kassenprüfer gefunden oder tritt ein bzw. treten beide Kassenprüfer während ihrer Amtszeit zurück oder ist bzw. sind dauerhaft an der Durchführung einer Kassenprüfung verhindert, so kann der Vorstand einen oder zwei Ersatzkassenprüfer (kommissarisch) bestellen. Ein Verwandtschaftsverhältnis zu Vorstand und Kassier soll nicht bestehen. Findet der Vorstand keinen Ersatz, so ist er berechtigt, einen qualifizierten Dritten zu bestellen. Die Bestellung endet mit der nächsten regulären Wahl.

3. Kassenprüfung:

Die Kassenprüfung hat rechtzeitig vor der Generalversammlung stattzufinden. Über das Ergebnis der Kassenprüfung haben die Kassenprüfer der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

4. Unabhängigkeit, Kassenbericht:

Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Generalversammlung gegenüber verantwortlich (§ 7 Nr. 5a). Sie haben das Recht, die Kasse jederzeit unangekündigt und uneingeschränkt zu prüfen.

5. Weitere Aufgaben:

Weitere Aufgaben können durch eine Finanzordnung geregelt werden.

---

### § 12 – Vereinsordnungen

1. Erlass, Änderung, Aufhebung:

Vereinsordnungen werden vom Ausschuss erlassen, geändert oder aufgehoben (§ 9 Nr. 11).

2. Regelungsinhalt:

Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der ausführlicheren Beschreibung der Kompetenzen der verschiedenen Organe des Vereins, der Jugendarbeit im Verein, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen und Mitgliedsbeiträgen, der

Ehrlungen, des Datenschutzes, des Jugendschutzes sowie aus weiteren Gründen erlassen werden.

### 3. Unklarheitenregelung:

Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung; sie dürfen ihr aber nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

---

## § 13 – Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige sowie alle gewählten Organe und Funktionsträger, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, den sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 31 BGB).
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Vereinszwecks, bei Benutzung der Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch entsprechende Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

---

## § 14 – Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke (§ 2 Nr. 2) und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung („EU-DSGVO“) und des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft (Art. 15 EU-DSGVO)
  - b. das Recht auf Berichtigung (Art. 16 EU-DSGVO)
  - c. das Recht auf Löschung (Art. 17 EU-DSGVO)
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO)
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 EU-DSGVO)
  - f. das Recht auf Widerspruch (Art. 21 EU-DSGVO)
  - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 EU-DSGVO)

3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Form zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in der Datenschutzordnung schriftlich festgehalten.

---

### **§ 15 – Satzungsänderung**

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils bis vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich oder elektronisch und mit einer Begründung beim Vorstand gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

---

### **§ 16 – Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung und mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waldenbuch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

---

### **§ 17 – Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde im Rahmen der Generalversammlung am 29.10.2021 beschlossen und verabschiedet.
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft (§ 71 BGB).